

So kommt der Gutachter der Genehmigungsbehörde – Brenk Systemplanung – in der [Kommentierung der Einwendungen und Erörterung](#) zu folgender Aussage (Seite A3/204):

*Nach unserer Auffassung sollten für die postulierte Nutzung verschiedene Szenarien unterstellt werden. Sie sollten ein Spektrum aufspannen, das das heutige und künftig mögliche Klimata umfasst und das sowohl die heutigen Nutzungsverhältnisse als auch solche Verhältnisse umfasst, bei denen die Nutzung der potentiell kontaminierten Umweltmedien nur durch grundlegende biologische Eigenschaften des Menschen (Atemrate, Trinkwasserbedarf, Kalorienbedarf) begrenzt sind. Gegenwärtig werden im Verantwortungsbereich des BMU Vorgaben für die Berechnung von endlagerbedingten Strahlenexpositionen in ferner Zukunft erarbeitet. Ob dort ein anderes Vorgehen als von uns hier skizziert festgelegt wird, ist für uns gegenwärtig nicht absehbar.*

(Seite A3/212)

*Gegenwärtig wird im Zuständigkeitsbereich des BMU eine Berechnungsvorschrift für die Abschätzung von Strahlenexpositionen in ferner Zukunft infolge der Endlagerung radioaktiver Abfälle entwickelt. Je nachdem, für welche Art von Dosis die Berechnungen erfolgen sollen und ob ein oberer („sicherer“) Wert oder ein mit einem gewissen Grad erwarteter, evtl. über eine bestimmte Bevölkerungsgruppe oder/und Zeitspanne gemittelter Wert („repräsentativer“ Wert) für die möglichen künftigen Strahlenexpositionen angestrebt wird, ergeben sich höhere oder niedrigere berechnete Strahlenexpositionen. Sofern ein „repräsentativer“ Wert für die möglichen künftigen Strahlenexpositionen angestrebt wird, ist zu erwarten, dass die mit dieser Berechnungsvorschrift berechneten Strahlenexpositionen niedriger als die mit der gegenwärtig gültigen AVV berechneten sind.*

*Wir gehen davon aus, dass es zum Zeitpunkt der Planfeststellung für die Stilllegung des ERAM eine verbindliche Vorschrift zur Durchführung der Dosisabschätzung geben wird, die von der heutigen AVV abweichen wird.*